

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. November 2019**

**Anwesend: P.Thevissen**, Bürgermeister– Vorsitzender  
**Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren**, Schöffen;  
**R.Franssen, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, G.Malmendier, L.Moutschen, V.Hagelstein-Schmitz, K-H.Braun, S.Clout**, Mitglieder;  
**M.Staner**, D.t.Generaldirektor;

### **T A G E S O R D N U N G**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2019 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

#### **Finanzen**

3. Gemeindesteuer auf Wurfsendungen
4. Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen
5. Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und Entsorgung des Kehrgutes
  1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
  2. Wahl der Vergabeart
6. Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen
  1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung
  2. Wahl der Vergabeart
7. Prüfung des Kassenstandes am 30. September 2019 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)

#### **Immobilien**

8. Parkplatz Verretstraße – Instandsetzung und Begrünung des Parkplatzes - Genehmigung der Kosten
9. Kanalisation Lontzen Busch – Erneuerung eines Kanalteilstücks

#### **Verschiedenes**

- ~~10. Installation von Überwachungskameras am Vereinshaus Herbesthal – Genehmigung~~

#### **Interkommunale**

11. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

#### **Fragen**

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

#### **Geschlossene Sitzung**

#### **Öffentliche Sitzung**

##### **1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2019 – Verabschiedung**

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2019.

##### **2. Mitteilungen**

Der Bürgermeister teilt den Anwesenden mit, dass seit dem 18. November die Räume im Krea Viva für die außerschulische Betreuung vom RZKB eröffnet sind.

Am 8. Dezember 2019 findet das diesjährige Familienfrühstück zu Gunsten der 3x20 jährigen in der Mehrzweckhalle statt. Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Gemeinderates hierzu ein.

##### **3. Gemeindesteuer auf Wurfsendungen**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass zur Wahrung des öffentlichen Interesses, der in der gegenwärtigen Steuerordnung anvisierten steuerpflichtigen Verteilung der Anzeigeblätter, die lediglich einem kommerziellen Interesse dienen, nur unter der Voraussetzung nicht zu besteuern sind, sollte in diesen Blättern ebenfalls bedeutende Redaktionstexte ohne Reklameinhalt angeführt werden, die für die Bewohner der Gemeinde, die nicht über abonnierte Presse verfügen, ein Potenzial an Informationen allgemeiner Natur darstellen kann;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Papierabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch das Gleichgewicht der Finanzen zu sichern;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindemissionen einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten wird und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass über die gegenwärtige Steuerfestlegung anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 debattiert wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. Oktober 2018 durch den eine Gemeindesteuer auf Wurfsendungen für das Jahr 2019 verabschiedet wurde;

Gehört, den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Für die Steuerjahre **2020** bis **2025**, ab dem **01. Januar 2020** endend am **31. Dezember 2025**, wird eine Gemeindesteuer auf Wurfsendungen erhoben. (Haushaltsartikel:040/36424)

Die Rechtsfolgen und Feststellungen getätigt im Rahmen der vorherigen Steuerverordnungen dieser Steuer gelten im Rahmen der gegenwärtigen Steuerverordnung als integral übernommen.

Sie betrifft die Verteilung von Werbeschriften **mit weniger als 45% Redaktionstext ohne Reklameinhalt**. Der Satz von 45 % Redaktionstext wurde festgelegt, um es Verteilern von Werbeschriften zu erschweren, eine Werbeschrift künstlich mit Redaktionstext zu füllen.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, Natur- oder Industrieprodukte zu verkaufen oder entgeltliche Dienstleistungen anzubieten, außer individueller Stellengesuche.

Die Steuer betrifft ebenfalls die Verteilung von Produktproben.

Im Sinne gegenwärtiger Steuerordnung versteht man unter:

**Werbeschriften oder Muster:**

Werbeschriften oder Produktproben.

**« Redaktionstexte »:**

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte,
- die Texte, die insbesondere für die Lokalbevölkerung (Gemeinde Lontzen und nähere Umgebung) keinen kommerziellen, sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpfleger(innen) - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmes, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Der Steuerpflichtige, der das System der Besteuerung der Redaktionstexte geltend machen möchte, muss zwingend eine Erklärung (einen Tag vor Verteilung) über den Charakter der Redaktionstexte bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

**Artikel 2:** Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

**Artikel 3:** Die Steuer wird auf **0,06 EUR** pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Für die beigelegten Produktproben von beworbenen Gütern wird diese Steuer um **0,02 EUR** pro verteiltes Exemplar erhöht.

**Artikel 4:** Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens einen Tag vor der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Erklärung kann per Post, per Fax (00 32 87 68 80 63) oder per E-Mail (monique.moor@lontzen.be) bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht werden. Ein Exemplar der zu verteilenden Werbeschrift mit den eventuell dazugehörigen Produktproben wird der Gemeindeverwaltung Lontzen zugeschickt.

**Artikel 5:** Gemäß Artikel 181 des Gemeindedekrets, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. Aufgrund der Tatsache, dass eine 100%ige Erhöhung des Steuersatzes im Falle einer Besteuerung von Amts wegen zu drastisch erscheint, da nicht jeder Verstoß den gleichen administrativen Aufwand nach sich zieht, werden die Erhöhungen im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wie folgt festgelegt:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach der Verteilung
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung

Im Wiederholungsfall werden die hier oben aufgeführten Sätze verdoppelt. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Artikel 6:** In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24. Dezember 1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

**Artikel 7:** Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

**Artikel 8:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese Zulässig ist, muss der Einspruch schriftlich eingereicht werden, begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides durch Hinterlegung oder Postsendung eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung eines Einspruchs entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

**Artikel 9:** Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

#### **4. Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen**

##### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindegemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01. April 1998) mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 für nichtig erklärt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

In Anbetracht, dass zur Wahrung des öffentlichen Interesses, der in der gegenwärtigen Steuerordnung anvisierten steuerpflichtigen Verteilung der Anzeigenblätter, die lediglich einem kommerziellen Interesse dienen, nur unter der Voraussetzung nicht zu besteuern ist, sollte in diesen Blättern ebenfalls bedeutende Redaktionstexte ohne Reklameinhalt angeführt werden, die für die Bewohner der Gemeinde, die nicht über abonnierte Presse verfügen, ein Potenzial an Informationen allgemeiner Natur darstellen kann;

In Anbetracht, dass es wichtig ist, die Plastikabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch das Gleichgewicht der Finanzen zu sichern;

In Anbetracht, dass die große Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindegemeinden einhergehen;

In Anbetracht, dass der Großteil der Straßen auf dem Gemeindegebiet durch die Gemeinde verwaltet und unterhalten wird und die Gemeinde die Sicherheit und Zugänglichkeit gewährleisten muss;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Gehört, den Schöffen J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes der Tagesordnung;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Für die Steuerjahre **2020 bis 2025**, ab dem **01. Januar 2020** endend am **31. Dezember 2025**, wird eine Gemeindesteuer auf Plastikverpackungen von Wurfsendungen erhoben. (Haushaltsartikel:040/36424)

Diese Steuer addiert sich zur allgemeinen Steuer auf Wurfsendungen und ist von dieser unabhängig.

Sie betrifft die Plastikverpackungen von Werbeschriften und Magazinen mit oder ohne Muster/Proben.

**Artikel 2:** Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber der in Plastik verpackten Wurfsendung.
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker der Wurfsendung.
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler in Plastik verpackten Wurfsendung.

**Artikel 3:** Die Steuer wird auf **0,06 EUR** pro in Plastik verpacktes Wurfsendungsexemplar festgelegt.

Für die beigelegten Produktproben von in Plastik verpackten beworbenen Gütern wird diese Steuer um **0,02 EUR** pro in Plastik verpacktes verteiltes Exemplar erhöht.

**Artikel 4:** Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens einen Tag vor der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält. Die Erklärung kann per Post, per Fax (00 32 87 68 80 63) oder per E-Mail (monique.moor@lontzen.be) bei der Gemeindeverwaltung Lontzen eingereicht werden. Ein Exemplar der zu verteilenden in Plastik verpackten Wurfsendung mit den eventuell dazugehörigen Produktproben wird der Gemeindeverwaltung Lontzen zugeschickt.

**Artikel 5:** Gemäß Artikel 181 des Gemeindedekrets, hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. Aufgrund der Tatsache, dass eine 100%ige Erhöhung des Steuersatzes im Falle einer Besteuerung von Amts wegen zu drastisch erscheint, da nicht jeder Verstoß den gleichen administrativen Aufwand nach sich zieht, werden die Erhöhungen im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wie folgt festgelegt:

- um 30% bei Einreichen der Erklärung nach der Verteilung
- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung
- um 70 % bei Nichteinreichen der Erklärung

Im Wiederholungsfall werden die hier oben aufgeführten Sätze verdoppelt. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

**Artikel 6:** In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen zum Gesetz vom 24. Dezember 1996, wird die Eintreibung der Steuer gemäß der Regelung zur Eintreibung in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen vorgenommen.

**Artikel 7:** Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zusendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

**Artikel 8:** Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese Zulässig ist, muss der Einspruch schriftlich eingereicht werden, begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides durch Hinterlegung oder Postsendung eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

**Artikel 9:** Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

## **5. Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und Entsorgung des Kehrgutes**

### **1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung**

### **2. Wahl der Vergabeart**

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Art 151 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund, dass der Schätzpreis des mechanischen Kehrens der Gemeindewege und Rinnen und der Entsorgung des Kehrgutes sich wie folgt zusammensetzt:

Los 1: Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen: 18.000,00 EUR inkl. MwSt./Jahr

Los 2: Zwei Mal jährliche Entsorgung des Kehrgutes: 10.000,00 EUR inkl. MwSt./Jahr.

Aufgrund, dass der Gesamtwert des Auftrages 140.000,00 EUR inkl. MwSt. für 5 Jahre beträgt und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 42103/14006 und 42104/14006 vorgesehen werden;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für das mechanische Kehren der Gemeindewege und Rinnen und das Entsorgen des Kehrgutes, welches im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden soll;

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, welcher folgenden Auftrag umfasst: Mechanisches Kehren der Gemeindewege und Rinnen und Entsorgung des Kehrgutes für einen Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024.

**Artikel 2:** Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird auf 140.000,- EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

**Artikel 3:** Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren“ vergeben.

**Artikel 4:** Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigelegt ist.

**Artikel 5:** Die nötigen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2020 und den folgenden Haushaltsplänen vorzusehen.

**Artikel 6:** Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

**6. Ankauf von Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen**  
**1. Genehmigung der Ausgaben und der Leistungsbeschreibung**  
**2. Wahl der Vergabeart**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Art 151 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 52.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

Aufgrund der Tatsache, dass die Fahrzeuge des Bauhofes der Gemeinde Lontzen betankt werden müssen;

Aufgrund, dass der Vertrag für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem 01. Januar 2020 an den/die Ersterer abgeschlossen werden soll;

Nach Durchsicht, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/12703 vorgesehen werden;

Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung, die durch die Verwaltung erstellt wurde;

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

**Beschließt** einstimmig:

**Artikel 1:** Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgenden Ankauf umfasst: Treibstoff für die Fahrzeuge des Bauhofs der Gemeinde Lontzen für einen Zeitraum von 24 Monaten.

**Artikel 2:** Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf 52.000,00 EUR (einschl. MwSt.) festgelegt.

**Artikel 3:** Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird im „Verhandlungsverfahren“ vergeben.

**Artikel 4:** Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

**Artikel 5:** Die nötigen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2020 vorzusehen.

**Artikel 6:** Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **7. Prüfung des Kassenstandes am 30. September 2019 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 25. Oktober 2019 den Kassenstand zum 30. September 2019 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 04. Dezember 2019 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 3. Quartal 2019 272.735,77 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens von Frau C. DELCOURT, beauftragten Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 3. Quartals 2019 zur Kenntnis.

## **8. Platz Verretstraße – Instandsetzung und Begrünung des Parkplatzes - Genehmigung der Kosten**

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets,

In Anbetracht, dass sich der zwischen der Neutralstraße und der Verretstraße gelegene Platz (genannt Platz Verretstraße) in einem schlechten Zustand befindet und viele Unebenheiten und Schlaglöcher aufweist;

In Anbetracht, dass die Platzfläche instandgesetzt und in diesem Zusammenhang eine leichte Begrünung des Platzes vorgenommen werden soll, um dem Platz ein attraktiveres Erscheinungsbild zu geben;

In Anbetracht, dass die angedachten Maßnahmen im Rahmen des Wegeausschusses vom 17. Oktober 2019 besprochen und gutgeheißen wurden;

In Anbetracht, dass die Gesamtkosten auf 16.500,00 EUR einschl. MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass unter dem Artikel 421/731160 (Unterhalt Gemeindewege) ein entsprechendes Budget vorhanden ist;

Nach Vorstellung des Punktes durch den Schöffen W. Heeren;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Malmendier-Ohn, S.Houben-Meessen, H.Loewenau und R.Franssen in ihren Anmerkungen;



Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** mit 14 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Cloot S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, V.Hagelstein-Schmitz, J-L.Moutschen) und 3 Enthaltungen (E.Simar, H.Loewenau, R.Franssen):

**Artikel 1:** Die Kosten in Höhe von 16.500,00 EUR für die Instandsetzung und Begrünung des Platz Verretstraße zu genehmigen.

**Artikel 2:** Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **9. Kanalisation Lontzen Busch – Erneuerung eines Kanalteilstücks**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets,

In Anbetracht, dass ein Teilstück eines öffentlichen Kanals gelegen Lontzen Busch aufgrund diverser Undichtigkeiten und Wurzeldurchdringungen erneuert werden muss;

In Anbetracht, dass durch diesen Kanal die Abwässer diverser Häuser der Kapellenstraße sowie der neuen Parzellierung Sankt Anna Weg verlaufen und nicht ordnungsgemäß in den Kollektor zwecks Klärung in der Kläranlage Lontzen geleitet werden können;

In Anbetracht, dass die angedachten Maßnahmen im Rahmen des Wegeausschusses vom 14. November 2019 besprochen wurden;

In Anbetracht, dass die Kosten auf 9.500,00 EUR einschl. MwSt. geschätzt werden;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2019 ein entsprechender Artikel 421/73160 (Arbeiten Kanal Lontzen Busch / Keutgen/Heuschen) vorhanden ist;

Nach Vorstellung des Punktes durch den Schöffen W. Heeren;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

**Beschließt** einstimmig

**Artikel 1:** Die Kosten in Höhe von 9.500,00 EUR für die Erneuerung eines Kanalteilstücks in Lontzen Busch zu genehmigen.

**Artikel 2:** Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **~~10. Installation von Überwachungskameras am Vereinshaus Herbesthal~~ Genehmigung**

Gegenwärtiger Punkt wird vom Bürgermeister – Vorsitzenden zurückgezogen.

## **11. a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

### **FINOST Ordentliche Generalversammlung am 04. Dezember 2019**

**Der Gemeinderat,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 1. November 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Ordentlichen Generalversammlung am 04. Dezember 2019 um 19.00 Uhr im „Atelier“ Hütte 64 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung steht:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2020 - 2022

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu dem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung;

Nach Vorstellung des Punktes durch das Ratsmitglied K.-H. Braun;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen (P.Thevissen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, K-H.Braun, S.Cloot R.Franssen S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, V.Hagelstein-Schmitz, J-L.Moutschen) und 2 Enthaltungen (Y.Heuschen, M.Kelleter-Chaineux):

**Artikel 1:** Die Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung Finost vom 04. Dezember 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

**Artikel 2:** Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung Finost vom 04. Dezember 2019 zu geben:

1. Genehmigung des strategischen Plans 2020 - 2022

**Artikel 3:** Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

## **11. b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

### **„Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ – Ordentliche Generalversammlung vom 5. Dezember 2019**

#### **Der Gemeinderat,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Vereinigung „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 12. Oktober 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 05. Dezember 2019 um 20.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Musikakademie, Bellmerin 37 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bilanz 2018 - 2019, Gewinn- und Verlustrechnung 2018-2019
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2019/2020

5. Ernennung neuer Mitglieder im Verwaltungsrat
  - Zwei Vertreter für die Regierung der DG
  - Ein Vertreter für die Gemeinde Kelmis
6. Statutenanpassung
  - Anpassung an die neue Gesetzgebung (keine inhaltliche Veränderung)
  - Sitzverlegung zum Bellmerin 37 in Eupen
7. Festlegung der Sitzungsgelder

In Erwägung, dass gemäß Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Gehört den Bürgermeister P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** mit 16 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Cloot R.Franssen S.Houben-Meessen, H.Loewenau, E.Simar, V.Hagelstein-Schmitz, J-L.Moutschen) und 1 Enthaltung (I.Malmendier-Ohn):

**Artikel 1:** Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 05. Dezember 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

**Artikel 2:** Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 05. Dezember 2019 zu geben:

2. Bilanz 2018 - 2019, Gewinn- und Verlustrechnung 2018-2019
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2019/2020

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

**Artikel 3:** Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

### **11. c) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

#### **NEOMANSIO crématoriums de service public – Ordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 2019**

##### **Der Gemeinderat,**

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 25. Oktober 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie

und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 19. Dezember 2019 um 18:00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Strategieplan 2020 – 2021 – 2022 :  
Kenntnisnahme und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2020 – 2021 – 2022 :  
Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Bürgermeister P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**Beschließt** mit 15 Ja-Stimmen (P.Thevissen, Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, G.Renardy, G.Malmendier, M.Kelleter-Chaineux, K-H.Braun, S.Clout S.Houben-Meessen, H.Loewenau, E.Simar, V.Hagelstein-Schmitz, J-L.Moutschen) und 2 Enthaltungen (R.Franssen, I.Malmendier-Ohn):

**Artikel 1:** Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 19. Dezember 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

**Artikel 2:** Sein Einverständnis zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 19. Dezember 2019 zu geben:

1. Strategieplan 2020 – 2021 – 2022 :  
Kenntnisnahme und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2020 – 2021 – 2022 :  
Kenntnisnahme und Genehmigung

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

**Artikel 3:** Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

## **12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)**

### **Frage 1:**

Das Ratsmitglied Frau Sonja Clout (Liste Plus) stellt dem Gremium folgende Frage:

Aus den Medien war ersichtlich, dass sich ab dem 01 Januar 2020 eine Änderung in der Müllabholung durch die Firma Intradel ergibt. Diese Änderungen gelten bis auf wenige

Ausnahmen für die ganze Provinz und unseren Wissens nach gehört Lontzen nicht zu den Ausnahmen.

Die Änderung die die Inhalte und die Entsorgung von PET in den blauen Säcken betreffen.

Der in den blauen Säcken zu entsorgende Plastikmüll soll durch verschiedene Abfallprodukte erweitert werden. Hierbei handelt es sich um verschiedene Arten von hartem Plastikmüll, Yoghurtbecher, Butterdosen usw..

Ebenfalls ist für den gleichen Zeitraum die Bereitstellung eines weiteren durchsichtigen Müllsackes geplant. In diesem soll dann weicher Plastik (Tüten usw.) entsorgt werden können. Hier ist eine Abholung alle 8 Wochen vorgesehen. Die Tüten sollen in Paketen, von 5 Stück, zum Preis von 1€ angeboten werden. Wobei das erste Paket gratis an alle Haushalte verteilt werden soll.

Fragen:

In wie weit hat das Kollegium und die Verwaltung Kenntnis über diese Änderungen?

Aus welchem Grunde wurde den Bürgern der Gemeinde diese Änderung noch nicht bekanntgegeben?

Wann und wie soll dieses kundgetan werden?

Wurde seitens der Verwaltung das Nötige veranlasst, dass zum 01.01.2020 die entsprechenden Säcke den Bürgern zur Verfügung stehen und wie sehen diese Maßnahmen aus?

#### **Antwort des Schöffen Y.Heuschen:**

Liebe Sonja,

Ich habe bereits im Frühjahr erfahren, dass es diesbezügliche Änderungen geben würde. Damals sprach man noch von einem violetten Sack und einem Start für Januar 2020. Es war ausdrücklicher Wunsch von Intradel zu diesem Thema nicht zu kommunizieren. Dies um keine Verwirrung zu stiften und um zu verhindern, dass die Leute nicht frühzeitig ihr Trennverhalten ändern. Letzten Donnerstag haben wir dann im Rahmen des Begleitausschusses das ok bekommen Informationen preis zu geben. Richtig ist, dass man nun vorübergehend mit einem 2 Säcke-Prinzip arbeiten wird. Start hierfür ist der 1. Dezember 2019. Ein Rundschreiben zu diesem Thema, indem alle Informationen sowie ein gratis Sack + Gutschein für eine Rolle von 5 Stück enthalten sein werden, wird seitens Intradel organisiert. Danach sind die Säcke im Handel, sowie an der Gemeinde zum Preis von 1 €/5 Stück erhältlich. Die Kollekte der neuen durchsichtigen Säcke wird im 8 Wochen Rhythmus stattfinden. Die Abholdaten werden wie immer im Intradel Kalender stehen.

Der alte blaue Sack wird zum neuen Blauen Sack. Hier drin kann dann ab dem 1. Dezember zzgl. zu den bisherigen erlaubten Verpackungen, jegliches Verpackungsmaterial aus Hartplastik entsorgt werden. Ausgenommen sind Verpackungen mit Sicherheitsverschluss.

Im neuen durchsichtigen Sack hingegen kommt alles was Filmartig ist. Ausgenommen sind mehrschichtige Verpackungen Bsp: Vakuumverpackung von Kaffee.

In 2 Jahren soll dann alles in den Blauen Sack dürfen.

#### **Geschlossene Sitzung**

#### **Namens des Gemeindegremiums:**

**Der D.t. Generaldirektor,  
M.STANER**

**Der Bürgermeister,  
P.THEVISSSEN**